Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung **am 20.04.2023** Nr. 10 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/700/2023
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 28.03.2023

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	20.04.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2023

I. Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung stimmt der bereits praktizierten Vorgehensweise der Verwaltung zu und folgt dem Ansinnen des Antrages der SPD-Fraktion.

In künftigen Bebauungsplänen für Wohn- und Nichtwohngebäude wird die grundsätzliche Pflicht zur Installation einer Anlage zur Solarenergienutzung festgesetzt. Ausnahmeregelungen dazu werden im begründeten Einzelfall getroffen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Als zentraler Beitrag einer klimagerechten Zukunft kommt einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung eine gewichtige Rolle zu. Die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen zur Umsetzung einer nachhaltigen Energieerzeugung und –versorgung von Gebäuden stellt dabei ein gewichtiges Themenfeld dar, das einen umfassenden Beitrag in der Vermeidung von Treibhausgasen leisten kann.

Um diese Aufgabe möglichst verbindlich an die Bauherren weiterzugeben, sieht der Festsetzungskatalog des § 9 (1) Ziffer 23 (b) die Möglichkeit vor, in den Bebauungsplänen Festsetzungen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ zu treffen. Um diese Möglichkeit rechtssicher nutzen zu können, hat die Stadtverwaltung eine Musterfestsetzung formuliert, die dem Grundsatz nach in neue Bebauungspläne aufgenommen wird und rechtlich sicher umgesetzt werden kann:

„Bei der Errichtung von Gebäuden ist eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt Peak (kWp) auf oder an den zu errichtenden Gebäuden und / oder sonstigen baulichen

Anlagen zu installieren. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann eine entsprechende Fläche zur Installation einer PV-Anlage auch an Dritte verpachtet werden.

Von der Verpflichtung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine PV-Anlage nachweislich nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, die Installation öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder die Installation im Einzelfall technisch unmöglich ist."

Von dieser Festsetzung wird bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Gebrauch gemacht, soweit die angestrebten Gebäudetypen die Installation von PV-Anlagen städtebaulich zulassen bzw. soweit Änderungsverfahren nicht nur Einzelgebäude betreffen. So findet die genannte Formulierung z. B. im B-Plan „Schillerstraße" ihre Anwendung.

Wenn eine entsprechende Vorschrift festgesetzt wurde, findet sie auch grundsätzlich in jedem Bauantragsverfahren - also auch bei Bestandsumbauten - ihre Anwendung. Eine nachträgliche Ergänzung in „alten" Bebauungsplänen ist nur mit einem entsprechenden Änderungsverfahren möglich und daher nicht flächendeckend vorgesehen. Für Nicht-Wohngebäude – z. B. in Gewerbegebieten – wird eine entsprechende Regelung - ggf. in angepasster Form zur oben genannten oder wie in Punkt 2 des Antrags vorgeschlagen - ausgearbeitet, sobald hier ein maßgebliches Bauleitplanverfahren umgesetzt wird.

Mit der entsprechenden Festsetzung in der Satzung ist eine Regelung über städtebauliche oder Grundstücksverträge in der Regel nicht mehr erforderlich, da die Einhaltung der Festsetzung zwingende Vorgabe für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Nichtsdestotrotz können zusätzliche vertragliche Regelungen in Einzelfällen sinnvoll sein.

V. Anlagen:

- Schreiben der SPD-Fraktion vom 01.03.2023